



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

8/SN-299/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	94-GE / 1998
Datum:	12. Okt. 1998
Verteilt	13. 10. 98 Pa

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2730

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe 2294 (DW)

GZ 51.008/30-I.2/1998

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

5. Oktober 1998
Für den Bundesminister:

Dr. Martina Mohr

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.008/30-I.2/1998

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2730

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe 2294 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird.

zur Zahl 68.159/37-I/D/7/98

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 2. September 1998 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines zum Entwurf:

Das gegenständliche Vorhaben ist als wesentlicher Schritt in Richtung einer effektiveren, die konkreten wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse des einzelnen Studierenden besser berücksichtigenden Studienförderung zu begrüßen. Wenn auch - aus systematischen und verwaltungsökonomischen Gründen - die generalisierende Betrachtungsweise vor allem bezüglich der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern (§ 31) beibehalten werden soll, tragen die Änderungen im § 31 Abs. 1 doch zu einer weitergehenden Übereinstimmung zwischen dem Studienförderungsgesetz einerseits und den (ausschließlich am Einzelfall orientierten) Ergebnissen der Unterhaltsrechtsprechung nach zivilrechtlichen Grundsätzen andererseits bei.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist es jedoch bedauerlich, daß der Nachweis einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern durch die Studierenden nach wie vor (abgesehen von erfolgloser Exekutionsführung) nur durch die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung erbracht werden kann, in der das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhalt als nach den Sätzen des § 31 Abs. 1 zugesprochen hat. Daraus folgt nämlich, daß der Studierende ein - in der Regel Streitiges - Gerichtsverfahren gegen seine Eltern zu führen hat, wenn er in der Unterhaltsrechtsprechung durchaus anerkannte Umstände geltend machen will, die die Leistungsfähigkeit der Eltern nachhaltig beeinträchtigen. Als Beispiel hierfür seien krankheits- oder behinderungsbedingte Mehraufwendungen der Eltern oder Kreditbelastungen für existenznotwendige Anschaffungen genannt.

Die Erläuterungen bezeichnen in ihrem allgemeinen Teil (Seite 4, 4. Absatz) die Gewährung kostendeckender Stipendien als Ziel des Vorhabens. Unter der Prämisse, daß die Leistungen der indirekten Studienförderungsmaßnahmen (namentlich Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) tatsächlich ungeschmälert dem Studierenden zur Deckung seiner geldwerten Bedürfnisse zur Verfügung stehen, wird dieses Ziel auch tatsächlich erreicht. Damit gerät das System der Studienförderung jedoch im Ergebnis abermals in Konflikt mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur zivilrechtlichen Unterhaltsbemessung. Nach herrschender Rechtsprechung sind nämlich Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag als Einkommen der mit Pflege und Erziehung betrauten Personen bzw. der Unterhaltspflichtigen anzusehen und vermindern als solche den Geldunterhaltsbedarf der Unterhaltsberechtigten nicht. Bei Ermittlung des Mindestbedarfs an Unterhalt in Geld darf daher nach den Grundsätzen der zivilrechtlichen Unterhaltsbemessung vom sog. "Regelbedarfssatz" (ab 1.7.1998 für Unterhaltsberechtigte über 19 Jahren im übrigen S 5.550,- monatlich) die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag nicht abgezogen werden. Auf diese weiterbestehende Divergenz zwischen den Grundsätzen zivilrechtlicher Unterhaltsbemessung und der Betrachtungsweise nach dem Studienförderungsgesetz sollte in den Erläuterungen doch ausdrücklich hingewiesen werden. Auch die erhöhte Studienbeihilfe kann - aus unterhaltsrechtlicher Sicht - nur dann als kostendeckend angesehen werden, wenn von der Prämisse ausgegangen wird, daß Familienbeihilfe und

Kinderabsetzbetrag in der jeweiligen Höhe tatsächlich dem Studierenden zur Deckung seiner in Geld bestehenden Bedürfnisse zur Verfügung stehen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2) des Entwurfs:

Den Erläuterungen zufolge soll in Hinkunft eine Integration von Nicht-EWR-Bürgern und staatenlosen Studierenden in Österreich nicht mehr mit beiden Elternteilen erforderlich sein, sondern auch bloß mit einem Elternteil genügen, damit eine Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern bzw. EWR-Bürgern bezüglich der Studienbeihilfe besteht. Damit wird - in Zeiten immer häufiger getrennt lebender Eltern - einem besonderen Problem wirksam begegnet. Es wäre jedoch zu überlegen, ob nicht noch ein weiterer Schritt zur Bewältigung eines - wenn auch nicht sehr häufig auftretenden - Problems getan werden könnte: Während hinsichtlich der zumutbaren Unterhaltsleistung die ausschließliche Bezugnahme auf "Eltern" (in den §§ 30 und 31) keine Probleme bereitet, da regelmäßig die Eltern auch zivilrechtlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und unter dem Begriff "Eltern" auch "Wahneltern" nach einer Adoption zu verstehen sind (§ 7 Abs. 3), sind Fälle denkbar, in denen ein Studierender sich durch fünf Jahre hindurch in Österreich gemeinsam mit einer Person aufgehalten hat, die zwar mit der Obsorge für den Studierenden betraut war oder zu der ein dem Verhältnis von leiblichen Eltern und Kindern *vergleichbares Verhältnis* bestand bzw. besteht, die jedoch *kein Elternteil* ist. Hier kämen etwa nach ausländischem Zivilrecht begründete Pflegeelternschaften (nach dem Vorbild der §§ 186 f ABGB) in Betracht. Diese - zugegeben zahlenmäßig wohl kaum ins Gewicht fallende Gruppe von Studierenden - könnte man mit folgender Formulierung des § 4 Abs. 2 Z 1 erfassen:

"1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil oder einer anderen Person, zu der eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht, zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und"

Zu Z 10 (§ 26 Abs. 2) des Entwurfs:

Auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Entwurfs darf verwiesen werden. Auch hier wäre zu überlegen, ob man in Abs. 2 weiterhin nur

auf die leibliche Elternschaft oder besser doch auf die *soziale Elternschaft* abstellen sollte. Dies umso mehr, als § 26 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs nicht nur Ausländer (Nicht-EWR-Bürger) und staatenlose sondern alle Studierende betrifft.

Die Erläuterungen (auch zu den Zahlen 11 bis 14 des Entwurfs) gehen davon aus, daß durch die Bezugnahme auf den "Regelbedarfssatz" für Kinder über 19 Jahre (wie erwähnt, ab 1.7.1998 S 5.550,-- monatlich) kostendeckende Stipendien vorgesehen würden. Dies trifft - wie ebenfalls bereits erwähnt - nur dann zu, wenn man von der Prämisse ausgeht, daß alle gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 und 5 in der Fassung des Entwurfs zu berücksichtigenden indirekten Leistungen (Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) ungeschmälert und direkt den Studierenden zur Deckung ihrer in Geld zu befriedigenden Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z 33 (§§ 56b und 56c) des Entwurfs:

In den §§ 56d und 56c des Entwurfs sollte (jeweils im Abs. 2) klargestellt werden, daß dem Studierenden (auch) auf die dort genannten Förderungsleistungen kein Anspruch zusteht (vgl. § 61 Abs. 2 des Entwurfs). Die vorgesehenen Regelungen sind nämlich als "Selbstbindungsgesetze" anzusehen, die keine subjektiven Rechte dritter Personen enthalten dürfen (s. Mayer, B-VG² Anm. I Punkt 2. zu Art. 17 B-VG).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. Oktober 1998
Für den Bundesminister:

Dr. Martina Mohr

